

**Ablösesatzung für Stellplätze
im Gebiet der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen
Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis**

Auf Grund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) in der jeweils gültigen Fassung und des § 49, Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Gemeinde Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung über die Ablösung für Stellplätze beschlossen.

**§ 1
Abgabentatbestand**

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt gestatten, daß der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag**

1. Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

Kernstadt (Zone I)	2.000,00 Euro
übrige Kernstadt	1.500,00 Euro
Ortsteile	1.500,00 Euro

2. Werden größere Stellplätze - z.B. für LKW oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

**§ 3
Zahlungspflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

**§ 4
Fälligkeit**

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung zur Ablösung für Stellplätze der Stadt Ohrdruf vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ohrdruf, den 15.10.2020

Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -